



Bündnis „AufRecht Bestehen“

Kontakt:

KOS

Förderverein gewerkschaftliche

Arbeitslosenarbeit e.V.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher

Arbeitslosengruppen

Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin

Tel. 030 / 86 87 67 00 – info@erwerbslos.de

17.10.2019

Bildungspaket unbürokratisch und ohne Diskriminierung auszahlen!

Nachdem sich herausgestellt hat, dass die Leistungen des 2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) unzureichend und nur zu einem Bruchteil bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen angekommen sind (im Bundesdurchschnitt zu weniger als 30 %), hat die Bundesregierung mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ zum August 2019 versucht, nachzubessern.¹

Da die Umsetzung des BuT auf kommunaler Ebene erfolgt, müssen die Sozialverwaltungen der Städte und Kreise dafür neue Vergabe-Richtlinien erarbeiten. Dies kommt aber nur sehr schleppend voran. Daher drohen die Nachbesserungen zu versanden, wenn die zwei zentralen Änderungen bei der Erbringung von BuT-Leistungen vor Ort nicht umgesetzt werden.

I. Die Bewilligung von BuT-Leistungen ist nicht mehr von extra Anträgen abhängig.

Seit August 2019 für ist die einzelne BuT Leistung (ausgenommen Lernförderung) kein besonderer Antrag mehr erforderlich - es reicht der *allgemeine* Antrag auf Hartz IV (nach dem SGB II), der in der Regel halbjährlich gestellt werden muss. Wenn einmal ein Antrag gestellt und bewilligt ist, können die einzelnen BuT-Leistungen beim zuständigen Amt einfach abgerufen werden, wenn sie benötigt werden – oder wurden. Es ist nämlich nun auch möglich, BuT Gelder nachträglich zu erhalten, wenn beispielsweise eine Klassenfahrt nicht rechtzeitig vor Antritt der Fahrt mitgeteilt werden konnte.

Diese Regelungen gelten auch für Sozialhilfe und Grundsicherung nach dem SGB XII sowie Asylbewerberleistungen, wenn im allgemeinen Grundantrag die benötigten BuT-Leistungen mit aufgeführt sind. Sie gelten auch für Bezieher*innen von Wohngeld und Kinderzuschlag, denn die Vorschriften zur Erbringung der BuT-Leistungen sind einheitlich in den §§ 29 und 30 des SGB II geregelt.

Durch den Wegfall der früheren bürokratischen Antragshürden haben nun mehr Kinder und Jugendliche die Chance, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten – wenn sie denn von den Behörden bei der allgemeinen Antragstellung darüber informiert werden.

II. Alle BuT-Leistung können als Geldleistung (anstatt als Gutschein) erbracht werden.

Eine weitere positive Änderung besteht darin, dass der Gesetzgeber nun nicht mehr vorschreibt, dass (fast) alle BuT-Leistungen in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen zu erbringen sind. Jetzt *können* BuT-Leistungen direkt an die Leistungsberechtigten gezahlt werden (sogenannte Geldleistung).

Bisher wurde nur das Geld für Schulmaterial direkt an die Leistungsberechtigten gezahlt. Und dies ist die einzige BuT-Leistung, die tatsächlich bei den Kindern angekommen ist. Sie wurde zu über 90 % an die Berechtigten ausgezahlt, während alle anderen BuT-Leistungen zu weniger als 30 % von ihnen in Anspruch genommen wurden. Der Grund dafür dürfte – neben den bisherigen Antragshürden – darin liegen, dass die Kinder und Jugendlichen dazu in ihrem sozialen Umfeld offenbaren müssen, dass sie bzw. ihre Familien auf Sozialleistungen (Hartz IV) angewiesen sind.

Einige Kommunen – so z.B. Hamm in Westfalen – haben für die Erbringung der BuT-Leistungen die Form der sogenannten Bildungskarte gewählt. Aber eine solche „Bildungskarte“, auf die die Leistungen des BuT gespeichert werden, ist nichts anderes als ein Gutschein in Form einer Karte und stellt eine, seit der Gesetzesänderung 2019 nicht mehr notwendige Hürde dar. Mit der „Bildungskarte“, die in Schulen, Vereinen oder bei Nachhilfeinstituten vorgelegt werden muss, um die Bildungsleistungen zu bekommen, müssen sich die Berechtigten – ob sie wollen oder nicht – zwangsläufig als „Hartz IV“ bzw. als Sozialleistungsberechtigte outen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes (genauer: des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung) ist dies mehr als fragwürdig.

Die Geldleistung erweist sich deshalb als einzige Form, die es ermöglicht, die BuT-Leistungen den Berechtigten diskriminierungsfrei und unbürokratisch zukommen zu lassen.

Dem hier möglichen Einwand, dass dann ja nicht kontrollierbar sei, ob das Geld tatsächlich für Bildungs- und Teilhabeleistungen ausgegeben wird, hat der Gesetzgeber mit der Regelung Rechnung getragen, dass im *Einzelfall* ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden kann (§ 29 Abs. 5 SGB II).

Die Entscheidung darüber, in welcher Form die BuT-Leistungen zukünftig erbracht werden, liegt bei den Städten und Gemeinden. Hier besteht für die Kommunalpolitiker*innen in den Sozialausschüssen die Chance, darauf hinzuwirken, dass die bisherigen stigmatisierenden und bürokratischen Hürden beim BuT abgeschafft werden.

Wenn die vielfachen Äußerungen der Sozialpolitiker*innen ernst gemeint sind, dass die Kinderarmut bekämpft und die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den Kindern und Jugendlichen ankommen sollen, dann muss ihnen das Geld – ebenso wie alle anderen Sozialleistungen für den notwendigen Lebensunterhalt – einfach direkt gezahlt werden.

In diese Richtung weisen im Übrigen auch die Überlegungen des Sozialministeriums, wenn es schreibt:

*„Das BMAS strebt an, die Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen weiter zu vereinfachen, und prüft eine **pauschalierte und antragslose Auszahlung** ergänzend zu den Lebensunterhaltsleistungen für Kinder nach dem SGB II und dem SGB XII.“²*

* Das **Bündnis AufRecht bestehen** wird getragen von der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO), „ARBEITSLOS - NICHT WEHRLOS“ Wolfsburg (ANW), Gruppe Gnadenlos Gerech Hannover, Gewerkschaftliche Arbeitslosengruppe im DGB-KV Bonn/Rhein-Sieg, Duisburger Initiative „AufRecht bestehen!“, Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG-PLESA), Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V. (FALZ), Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), Tacheles e.V. Wuppertal, Widerspruch e.V. Bielefeld sowie vielen örtlichen Bündnissen und Initiativen.

¹ Ausführliche Informationen dazu unter: „Änderungen beim Bildungspaket“ - www.widerspruch-sozialberatung.de/dat/aktuelles.html und Flyer der KOS https://www.erwerbslos.de/images/alq2_614_2019.pdf

² Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Zukunftsdialog/ergebnisbericht.html>, S.62